

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunfts- und Bildungschancen von Kindern in Frankfurt (Oder)

1) Einleitung

Diese Förderrichtlinie stellt den nächsten konkreten Schritt zur Umsetzung der Frankfurter Kindercharta dar, zu der sich die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 13.03.2020 bekannt hat (Anlage 1).

Frankfurt (Oder) verfügt über ein Netzwerk an Jugendhilfeleistungen und angrenzender Bereiche, welches sich durch bewährte Kommunikationsstrukturen, kurze Wege und engagierte Menschen auszeichnet.

Beispielhaft hierfür ist der Runde Tisch „Zukunfts- und Bildungschancen für Kinder – Aktiv gegen Kinderarmut in der Stadt Frankfurt (Oder)“ (Gründung Oktober 2018 auf Initiative des Oberbürgermeisters), ein Aktionsbündnis vieler zivilgesellschaftlicher Akteure. Es hat sich zum Ziel gesetzt:

- Kinder und ihre Familien zu stärken
- Ausgrenzung und Stigmatisierung zu verhindern sowie
- nachhaltige Strukturen zu schaffen.

Daher ist es von großer Bedeutung, dass entwickelte Maßnahmen den Bedarfen der Zielgruppen entsprechen.

Um mehr über die Wünsche der Familien und insbesondere über die Zugänglichkeit von Angeboten zu erfahren, wurden 600 Eltern und 411 Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren befragt (Stand: 10.06.2020).

Die Ergebnisse geben Hinweise auf die Wünsche und Bedarfe von Kindern und ihren Familien. Die Berücksichtigung dieser bei der thematischen Beschreibung von Förderschwerpunkten im Rahmen dieser Förderrichtlinie stellt eine neue Qualität der Würdigung der Ergebnisse von Beteiligungsprozessen dar. Insoweit werden nachfolgende Förderschwerpunkte thematisch, jedoch nicht abschließend, im Ergebnis erster und noch zu vertiefender Auswertungen wie folgt beschrieben und sollen einen Leitfaden für die Inanspruchnahme der auszureichenden Fördermittel darstellen, der den Bedürfnissen der Adressaten Rechnung trägt und verhindern, dass Fördermittel am Bedarf dieser Richtlinie vorbei ausgereicht werden.

2) Förderschwerpunkte

- 1.1 **Beteiligung von Beginn an:** Kinder wissen sehr genau, was sie brauchen und sich wünschen. Daher sind sie optimaler Weise bereits in der Planungsphase einzubeziehen. Hierdurch kann dem häufigsten Grund für die Nicht-Nutzung von Angeboten (kein Interesse, keine Lust) entgegengewirkt werden. Dies gilt gleichermaßen für familienbildende Angebote.
- 1.2 **Räume bieten:** Über die Hälfte der Angaben der Kinderbefragung beziehen sich auf Räume, wie bspw. Sport- und Spielplätze, in denen Kinder ihren Interessen selbstbestimmt nachgehen können.
- 1.3 **Bewegung:** Die meisten Kinder bewegen sich gern spielerisch und sportlich. Ganzheitliche Bewegungsförderung ist auch Gesundheitsförderung.
- 1.4 **Natur- und tiergestützte Pädagogik:** Kinder spielen gern an der frischen Luft und fragen explizit tierbezogene Bildungsangebote nach.

- 1.5 **Medienpädagogische Angebote ausbauen:** Digitale Medien dienen den Kindern insbesondere zum Zeitvertreib/zur Zerstreuung¹. Das Internet spielt in der Lebenswelt der Kinder eine zentrale Rolle und wird vorrangig für Kommunikation und Information genutzt.² Forschende und bildende medienpädagogische Angebote können freiliegende Potenziale fördern.
- 1.6 **Angebote und Räume an Wochenenden und in den Ferien schaffen:** Während Kinder unter der Woche bereits viele Angebote wahrnehmen, scheinen niedrigschwellige Angebote (Freizeit, Bildung, Erholung) an Wochenenden und in den Ferien nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung zu stehen.
- 1.7 **Angebote ab dem frühen Abend und am Wochenende ausbauen:** Berufstätigkeit der Eltern bei der zeitlichen Gestaltung insbesondere familienbildender Angebote mitdenken.
- 1.8 **Mobilität ausbauen und fördern:** Angebote der Verkehrserziehung, Wegestreckentraining, Stadtraumbegehungen, vergünstigte/kostenlose ÖPNV-Tickets bei Angebotsnutzung
- 1.9 **Sozialräumliche Angebote und Kooperationen ausbauen:** Angebote, die es den Kindern ermöglichen, sich mit ihrer Umgebung und ihrer Lebenswelt – ihrem Sozialraum – auseinanderzusetzen, fördern Gemeinschaft, Inklusion und initiieren Selbstwirksamkeitsprozesse.
- 1.10 **Sicherheit und Ordnung:** Kinder haben ein großes Sicherheits- und Ordnungsbedürfnis. Die Möglichkeit, dies zu erleben, muss infrastrukturell geschaffen werden. Hieraus lassen sich beteiligende und sozialräumliche Projekte ableiten.
- 1.11 **Freundschaften stärken:** Freundschaften haben eine hohe Bedeutung für die Identitätsentwicklung und für das Sozialverhalten der Kinder. Die von Freunden gemeinsame Nutzung von Angeboten der Freizeitgestaltung ist zu fördern.
- 1.12 **Die Zusammenarbeit und Kommunikation mit den Eltern ausbauen,** die auf Wertschätzung und Vertrauen basiert. Eltern sind Bildungspartner und Experten für ihre eigenen Kinder.
- 1.13 **Maßnahmen an bestehende Strukturen andocken,** insbesondere die Zusammenarbeit mit den Kitas, Horten und Schulen bei Angeboten der kulturellen und sportlichen Bildung ausbauen.

Mithilfe dieser Maßnahmen sollen Teilhabemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig verbessert werden, indem

- ✚ kindliche Potenziale - insbesondere Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung und Einforderung ihrer Rechte gestärkt werden,
- ✚ psychische Widerstandsfähigkeit durch die Stärkung kindlicher personeller und sozialer Ressourcen gefördert werden (Verhaltensprävention) sowie
- ✚ Langzeitfolgen - insbesondere bei andauernden Armutslagen - verhindert bzw. abgemildert werden.

2. Gegenstand der Förderung - Zweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt in analoger Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), soweit sie zutreffend und einschlägig sind und diese Richtlinie keine abweichenden Vorgaben macht. Zuwendungen für:

- ✚ Maßnahmen und Projekte, die der Umsetzung der Anliegen der beschriebenen Förderschwerpunkte entsprechen sowie

¹ Kinderbefragung

² Gesamtauswertung Sozialraumanalysen

- ✚ Aktionen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für Auswirkungen von Kinderarmut sowie Stärkung einer kinderfreundlichen und armutssensiblen Stadtgesellschaft im Sinne der Leitidee der „Frankfurter Kindercharta“ (Anlage 1).

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ist für ein Haushaltsjahr eine Zuwendung bewilligt worden, wird dadurch weder dem Grunde, noch der Höhe nach ein Anspruch für die Folgejahre begründet. Die Bewilligung von Zuwendungen kann erst erteilt werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach §§ 63 ff BbgKVerf gegeben sind. Das bedeutet, dass die Bewilligung von Zuwendungen erst erteilt werden kann, wenn und soweit eine gültige Haushaltssatzung entsprechende Haushaltsansätze vorsieht und die Mittel auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen ergeben sich aus der analogen Anwendung der Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass ein positives Votum des Vergabegremiums vorliegt.

Darüber hinaus muss die „Frankfurter Kindercharta“ anerkannt werden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und alle juristischen Personen sein.

Um den Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen auch im Rahmen dieser Förderrichtlinie Rechnung zu tragen, hat der Zuwendungsempfänger die Umsetzung der im Merkblatt Kinderschutz (Anlage 2) aufgeführten Hinweise zu beachten und gegebenenfalls nachzuweisen.

5. Finanzierungsgrundsätze

- ✚ Die Zuwendung wird in der Regel als Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Auf die Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger wird verzichtet.
- ✚ Die maximale Förderhöhe einzelner Maßnahmen wird nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Antragsaufkommens, Antragsvolumens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres durch das Vergabegremium festgelegt.
- ✚ Förderfähig sind die im Durchführungszeitraum *ergebniswirksam* erfolgten Ausgaben, die dem Zuwendungszweck, d. h. dem Maßnahmenziel, entsprechen. Es können Personal- und Sachkosten gefördert werden.
- ✚ Ein Antrag muss bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme/ des Projektes im Amt für Jugend und Soziales eingereicht werden.
- ✚ Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dürfen Mittel innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt zweckentsprechend und förderunschädlich eingesetzt werden, soweit den Auszahlungen Verpflichtungen zugrunde liegen, die noch im Durchführungszeitraum eingegangen werden.
- ✚ Wird eine Förderung der Maßnahme gleichzeitig bei anderen Stellen beantragt, so ist das im Finanzierungsplan auszuweisen. Eine Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß dieser Förderrichtlinie schließt eine Inanspruchnahme weiterer Fördermittel zur Realisierung des Projektes bzw. der Maßnahme nicht aus.

6. Zuwendungsverfahren

Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag, der unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen in digitaler oder analoger Form beim Amt für Jugend und Soziales einzureichen ist.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, in dem Auszahlungsmodalitäten, Nebenbestimmungen inkl. Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises und Weiteres näher bestimmt werden und zwingend zu beachten sind. Die Zuwendung ist nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid genannten Zwecks einzusetzen. Nicht oder nicht mehr für den Zuwendungszweck benötigte Mittel sind unverzüglich zurück zu zahlen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Der Zuwendungsbescheid kann bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 48, 49 VwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden.

Der Verwendungsnachweis hat durch das Formblatt zu erfolgen, welches dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird und ist mit allen erforderlichen Bestandteilen vollständig und fristgerecht einzureichen (siehe Hinweise auf dem Formblatt).

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig oder unvollständig vorgelegt, kann der Zuwendungsbescheid teilweise oder vollständig widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Kontakt

Antragsteller haben die Möglichkeit einer Beratung mit der Koordinierungs- und Fachstelle sowohl vor als auch während der Maßnahmen.

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Amt für Jugend und Soziales Logenstraße 8 15230 Frankfurt (Oder)
--

Ansprechpartner

Frau Anne Pickert – Prozesskoordination Runder Tisch

Tel. 0335 552 5124

Mail: anne.pickert@frankfurt-oder.de

Frau Diana Heese – für Fragen zum Finanzplan und zahlenmäßigem
Verwendungsnachweis

Tel. 0335 552 5151

Mail: diana.heese@frankfurt-oder.de

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 02.07.2020 in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2022.

9. Anlagen

- | | |
|----------|--------------------------|
| Anlage 1 | Frankfurter Kindercharta |
| Anlage 2 | Merkblatt Kinderschutz |
| Anlage 3 | Antragsformular |